

Begründung

für die Satzung der Gemeinde Hoppenrade für den Ort Striggow nach § 4 Abs. 4 BauGB - MaßnahmenG - Außenbereichssatzung

1. Allgemeines

Die Gemeinde Hoppenrade hat am 30.04.1997 die Erarbeitung einer Satzung beschlossen, die es ermöglicht Grundstücken im Ortsteil Striggow, welche baurechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sind, in einem bestimmten Rahmen einer weiteren Bebauung zuführen zu können. Mit der vorliegenden Satzung nach § 4 Abs. 4 BauGB - MaßnahmenG nutzt die Gemeinde Hoppenrade ihre gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.

Durch diese Satzung wird lediglich bestimmt, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben, die nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind, nicht entgegen gehalten werden kann, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen

- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen,

so daß alle anderen öffentlichen Belange weiterhin zum Zuge kommen.

Eine Bebauung im Ortsteil Striggow bietet sich an, da der Ortsteil einerseits bebaut ist, die Bebauung jedoch teilweise lückenhaft vollzogen wurde und andererseits der Ortsteil durch die Anzahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.

Die Wohnbedingungen sind durch die Lage östlich des Naturschutzgebietes „Nebel“ und westlich des Landschaftsschutzgebietes „Mecklenburger Schweiz“ bzw. zum freien Landschaftsraum sehr vorteilhaft.

Die Gemeinde stellt für den OT Striggow keine Bebauungspläne auf, sondern verfolgt allein mit dieser Satzung das Ziel, für weitere Grundstücke Baurecht zu schaffen.

Die vorhandene Bebauung in Striggow hat den typischen Charakter eines Gutsdorfes. Das Dorfbild wird durch eine Wohnbebauung von einigem Gewicht geprägt, welches sich durch das Gutshaus mit vorhandenem Stallgebäude und dem großflächigen Park, 16 Wohngebäuden (Doppelhäuser bzw. Mehrfamilienhäuser), den Stallanlagen eines Landwirtschaftsbetriebes und einer begonnenen Bauernstube, manifestiert.

2. Territoriale Einordnung

Die Gemeinde Hoppenrade liegt im Süden des Landkreises Güstrow, zum Amt Krakow am See gehörig.

Sie wird begrenzt durch die Gemeinden Kuchelmiß, Charlottenthal, Vietgest, Mühl-Rosin, Bellin und Stadt Güstrow.

Das Gemeindegebiet umfaßt eine Fläche von 2876 ha mit den Orten Hoppenrade, Striggow, Striggow, Schwiggerow, Lüdershagen und Kölln. Die Einwohnerzahl aller Orte beträgt 764¹⁾, davon in Striggow 148.

Verkehrsmäßig wird der Ort Striggow durch die Kreisstraße K 21 und einer Gemeindestraße erschlossen.

Die Gemeinde ist Träger einer Grundschule mit integriertem Hort sowie einer Kindertagesstätte. In Striggow selbst sind keine Einrichtungen des Gemeinbedarfs und der Versorgung zu finden, da sich Hoppenrade in unmittelbarer Nachbarschaft, die Stadt Krakow am See - im Regionalen Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock als Unterzentrum ausgewiesen - nur 7 km und die Stadt Güstrow nur 15 km entfernt ist.

3. Bestehende bauliche Struktur

Der Ortsteil Striggow war ein Gut, welches 1933 mit Hilfe der Siedlungsgesellschaft Ost aufgesiedelt wurde. Am Dorfeingang ist das Gutshaus mit großem Stall- und Speichergebäude und dazugehörigen Park zu finden. Von den ehemaligen Rundscheunen ist nur noch ein Fundament vorhanden. Die alten Schnitterkasernen wurden zu Wohnhäusern umgenutzt. Im Zuge der Aufsiedlung entstand am Dorfausgang ein Schulgebäude, welches später ebenfalls als Mehrfamilienhaus genutzt wurde. Zwischen dem Schulgebäude und der Gutsanlage entstanden 10 weitere Doppelhäuser. Prägend für das Ortsbild ist die teilweise lückenhafte und einseitige Bebauung entlang der Dorfstraße.

4. Abgrenzung

Die Abgrenzung folgt dem Gedanken, weitere Grundstücke entlang der Dorfstraße der Möglichkeit einer Bebauung zuzuführen und durch die Art der Abgrenzung dem Ortsteil Striggow einen abgerundeten Siedlungscharakter zu geben. Der Ortsteil wird damit nicht über den bereits bestehenden Ortsrand hinaus entwickelt.

5. Erschließung

Die Erschließung ist für den Ortsteil Striggow durch die geplante Bebauung ausschließlich an bestehende Straßen und durch die vorhandenen Leitungen in dem Standard, wie er für die bestehenden Gebäude gilt, gegeben. Das heißt u.a., daß eine Trinkwasserversorgung gegeben, jedoch keine zentrale Abwasserentsorgungsanlage vorhanden ist. Nach dem Abwasserkonzept des WAZ ist für Striggow ein Anschluß an die KA Charlottenthal vorgesehen.

Hoppenrade, den 22.06.1998




Der Bürgermeister

¹ Quelle : Einwohnermeldeamt Krakow am See ; Stand 01.04.1997